

## Corona-Akuthilfe für pflegende Angehörige Mehr Geld und rasche Bewilligung

Während der Corona-Pandemie haben pflegebedürftige, körperlich und geistige behinderte Menschen sowie ihre Angehörigen derzeit mit gravierenden Versorgungslücken zu kämpfen. Ambulante Pflegedienste sind nicht wie gewohnt verfügbar, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege haben wegen des Coronavirus auf unbestimmte Zeit geschlossen, osteuropäische Pflegekräfte sind zurückgekehrt in ihre Heimat. „Für Betroffene und ihre Angehörigen bedeutet der Ausfall von Betreuungsleistungen in Corona-Zeiten, dass die Pflege zu Hause oft in Eigenregie übernommen werden muss“, erklärt die Verbraucherzentrale NRW. Um die enorme Belastung für Pflegebedürftige, die über einen Pflegegrad verfügen und zu Hause von ihren Angehörigen versorgt werden, besser abzufedern, sind seit dem 23.Mai.2020 mehr Entlastungen in Kraft. Befristet bis zum 30. September können Betroffene nun folgende Erleichterungen – wie etwa den Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld – rasch in Anspruch nehmen:

- **Erleichterung bei der Auszeit für Pflege und Organisation:** In einem akuten Pflegefall haben Beschäftigte normalerweise das Recht auf eine Auszeit von ein bis zehn Arbeitstagen, um die Pflege zu Hause zu organisieren. Arbeitgeber sind innerhalb dieses Zeitraums verpflichtet, betroffene Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen. Während der Corona-Krise wird der Anspruch auf Freistellung von bislang zehn auf bis zu zwanzig Arbeitstage verlängert. Bereits genutzte Arbeitstage werden jedoch abgezogen. Hierbei kann die Arbeitsverhinderung auch aufgeteilt werden – etwa indem zwei Geschwister jeweils zehn Tage frei nehmen. Zum Ausgleich des wegfallenden Einkommens erhalten pflegende Angehörige bislang ein Pflegeunterstützungsgeld ebenfalls für zehn Tage als Lohnersatzleistung, das sie bei der zuständigen Pflegekasse beantragen können. Diese Leistung wird bis Ende September jetzt auch für bis zu zwanzig Tage gezahlt. Auch hier werden bereits genutzte Tage abgezogen. Angehörige, die aufgrund von Engpässen nun komplett die Pflege eines Bedürftigen übernehmen müssen, können bei entsprechenden Nachweisen durch den behandelnden Arzt oder die Pflegeeinrichtung das Pflegeunterstützungsgeld auch

Frankenwerft 35

50667 Köln

(0221) 846 188-88

(0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

tipp tipp tipp tipp tipp

beantragen, wenn sie die Leistung schon mal in Anspruch genommen haben. Reichen die 20 Tage nicht aus, können sich Beschäftigte auch darüber hinaus anteilig freistellen lassen.

- **Pflegezeit verbessert:** Ist die Pflegesituation geklärt, können Beschäftigte normalerweise wählen, ob sie bis zu sechs Monate ganz oder teilweise oder bis zu 24 Monate teilweise aus dem Arbeitsleben aussteigen, um für die häusliche Pflege und Betreuung eines nahen Angehörigen da zu sein. Für diese sogenannte Familienpflegezeit gilt aktuell bis Ende September, dass nicht ausgeschöpfte Restzeiten aus diesen Zeitkontingenten für die Pflege genutzt werden können. Teilzeitbeschäftigte dürfen zur Überbrückung einen Monat lang die vorgegebene Mindestarbeitszeit von 15 Stunden pro Woche auch unterschreiten. Wer die Erleichterungen dieser sogenannten Familienpflegezeit nutzen möchte, muss dies dem Arbeitgeber zehn Tage statt bisher acht Wochen vorher ankündigen – und zwar in einer lesbaren Form, zum Beispiel per E-Mail.
- **Mehr Kurzzeitpflege:** Wer einen Pflegebedürftigen nicht zu Hause pflegen kann und ihn stattdessen in einer stationären Kurzzeitpflege unterbringen muss, findet solche Adhoc-Pflegeplätze jetzt auch in Rehabilitationseinrichtungen und in Krankenhäusern. Die Kosten für die Obhut in solchen Einrichtungen werden bis zum 30. September von 1612 Euro auf 2418 Euro erhöht und werden auf Antrag von der Pflegekasse gezahlt.
- **Extras beim Entlastungsbetrag:** Pflegebedürftige können den Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro generell nur für genau beschriebene Aufwendungen verwenden – etwa für Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, der Kurzzeitpflege, für ambulante Pflegedienste und für Anbieter, die nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannt sind. Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad1 gibt es nun eine Erleichterung. Sie können zur Überwindung von Versorgungslücken nun auch Leistungen für andere Hilfen ausgeben. In Nordrhein-Westfalen können alle Pflegebedürftige bis Ende September zusätzliche Hilfen in Anspruch nehmen. Anerkannte Anbieter erhalten eine Aufwendung für Unterstützungsangebote im Alltag – etwa für Einkaufen, Botengänge zum Arzt und zur Apotheke oder den Lieferservice von Speisen und Wäsche. Auch Kosten für Hilfen aus der Nachbarschaft werden erstattet, auch wenn

tipp tipp tipp tipp tipp

Frankenwerft 35

50667 Köln

(0221) 846 188-88

(0221) 846 188-33

koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw

www.verbraucherzentrale.nrw

sie von Personen ohne den Nachweis besonderer Qualifikationen erbracht werden.

- **Plus für alle Pflegebedürftigen:** Die bisherige Ansparmöglichkeit von nicht in Anspruch genommenen Entlastungsleistungen wird einmalig um drei Monate verlängert. Das bedeutet, noch nicht in Anspruch genommene Leistungen aus dem Jahr 2019 können bis Ende September 2020 genutzt werden.

Weitere Informationen zu Hilfen bei der Pflege zu Hause während der Corona-Pandemie gibt's online unter [www.verbraucherzentrale.nrw/pflege-akuthilfe](http://www.verbraucherzentrale.nrw/pflege-akuthilfe).

Passende Beratungs- und Hilfsangebote in der Nähe Ihres Wohnortes erhalten pflegende Angehörige und Pflegebedürftige auch auf der Internetseite des Pflegewegweisers NRW unter [www.pflegewegweiser-nrw.de](http://www.pflegewegweiser-nrw.de) oder unter der Rufnummer 0800 4040044 und zwar montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9 bis 12 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

Eine persönliche Rechtsberatung rund um die Pflege bietet die Verbraucherzentrale sukzessive auch wieder in sechs Städten an. Kontakt, Kosten und Öffnungszeiten online unter [www.verbraucherzentrale.nrw/pflegerechtsberatung](http://www.verbraucherzentrale.nrw/pflegerechtsberatung). Vorerst sind Beratungsgespräche nur nach Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail möglich.

Stand der Information: 27. Mai 2020

Frankenwerft 35

50667 Köln

(0221) 846 188-88

(0221) 846 188-33

[koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw](mailto:koeln.quartier@verbraucherzentrale.nrw)

[www.verbraucherzentrale.nrw](http://www.verbraucherzentrale.nrw)

tipp tipp tipp tipp tipp